



Der Tag der Regionen ist ein Aktionstag zur Darstellung und Förderung der regionalen Wirtschaftskreisläufe sowie zur Bewahrung einer regionalen Identität. Die Veranstaltung im Landkreis Nürnberger Land zählt mit jährlich ca. 8.000 Besuchern zu den größten Veranstaltungen dieser Art in Deutschland und findet jährlich an wechselnden Veranstaltungsorten im Landkreisgebiet statt.

Der Tag der Regionen wirbt

- für eine gesunde Umwelt
- für bekannte Produktqualität
- für landwirtschaftliche Betriebe und heimische Produkte
- für vielfältige Strukturen in Stadt und Land
- für eine zukunftsfähige Gesellschaft mit sozialer Nähe.

Veranstalter 2019

Landkreis Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Peg.
in Kooperation mit dem Markt Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach

Veranstaltungsort und -zeiten

Der Tag der Regionen findet am 13.10.2019 in Schnaittach statt. Beginn und Ende des Aktionstages sowie die Auf- und Abbauphasen werden den Ausstellenden bei den vorher stattfindenden Informationstreffen und den dazugehörigen Protokollen, die den Teilnehmer/innen per E-Mail zugehen, rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben. Die festgelegten Zeiten für Auf- und Abbau bzw. für die Veranstaltung sind einzuhalten. Änderungen sind vorbehalten und werden den Ausstellenden rechtzeitig mitgeteilt. Sollten unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen, ohne dass der Ausstellende Anspruch auf Schadenersatz hat.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular, das beim Regionalmanagement Nürnberger Land erhältlich ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Ausstellende die Teilnahmebedingungen und die Informationspflichten der erhobenen Daten gemäß Datenschutz-Grundverordnung an und verpflichtet sich, alle Vorschriften bzw. Anordnungen zu beachten und einzuhalten. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann die Zulassung von Ausstellungs-/Verkaufsgut ablehnen, wenn dieses nicht den inhaltlichen Zielsetzungen und Werten der Veranstaltung entspricht. In begründeten Fällen und bei Störung des gedeihlichen Miteinanders kann auch bei bereits ausgestellter Teilnahmebestätigung eine Ablehnung der Teilnahme ohne die Nennung von Gründen erfolgen. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. **Anmeldeschluss ist der 10.06.2019.** Die Zulassung erfolgt durch kurze schriftliche Bestätigung (Brief oder E-Mail) nach dem Ende der Anmeldefrist.

Teilnahmeberechtigt sind

- **am Veranstaltungsort Schnaittach:** Alle im Markt Schnaittach ansässigen Betriebe, Handwerker, örtliche Gewerbetreibende, Dienstleister, Künstler, Verbände, Vereine, Kindergärten, Schulen und Kirchengemeinden.
- **aus dem Landkreis:** Regionalinitiativen, Landwirte, Vereine, Verbände und Organisationen, die sich mit den Themen Nachhaltigkeit, Naturschutz, regionale Wirtschaftskreisläufe, Wald- und Forstwirtschaft, erneuerbare Energien, Direktvermarktung, Kunst und Kultur sowie soziale Verantwortung beschäftigen.

Ausgenommen von der Teilnahme sind ausdrücklich politische Parteien und ihre Gruppierungen sowie Sekten und all jene, die gegen deutsches Recht verstoßen, bspw. durch Werbung für gewaltverherrlichende Inhalte und jugendgefährdende Schriften.

Der Tag der Regionen ist eine thematisch eingeschränkte Gemeinschaftsveranstaltung, die von den Mitmachenden gestaltet wird. Es wird deshalb erwartet, dass diese an den Vorbereitungstreffen teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter.

Vorträge / Vorführungen / Aktionen

Die zeitliche und örtliche Einteilung der durch die Ausstellenden eingereichten Programmanschläge erfolgt durch den Veranstalter. Ein Anspruch auf Vorträge, Workshops und Aktionen besteht nicht.

Essen/Trinken

Als Veranstalter weisen wir darauf hin, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften vom Standbetreibenden getragen wird. Wer Speisen oder Getränke anbieten möchte, ist angehalten, regionale Produkte zu verwenden. Bitte schonen Sie die Umwelt durch die Verwendung von Mehrweggeschirr.

Standflächenzuweisung

Die Standflächenzuteilung erfolgt schriftlich durch den Veranstalter nach Ablauf der Anmeldefrist. Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Standfläche und -größe besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Ausstellenden im Einzelfall aus wichtigem Grund in Rücksprache eine abweichende Standfläche zuzuteilen. Die überlassene Standfläche darf ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegt, getauscht, geteilt, in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht oder Aufträge für Andere angenommen werden. Die Aufnahme von Mitausstellenden ist schriftlich beim Veranstalter zu beantragen.

Standgestaltung

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen eingehalten, Fluchtwege nicht behindert, Besucher nicht gefährdet werden und der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Für die Ausstattung des Standes handelt der Ausstellende eigenverantwortlich. Gestaltung und Aufbau der einzelnen Stände haben so zu erfolgen, dass kein anderer Ausstellender behindert wird. Gesetzliche und behördliche Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen müssen eingehalten werden. Die zugewiesene Standgröße darf nicht überschritten werden. Der Ausstellende ist verpflichtet, die Bewachung seines Eigentums selbst vorzunehmen. Der Standplatz ist während der Veranstaltung sauber zu halten und es ist darauf zu achten, dass ausreichend eigene Müllentsorgungsmöglichkeiten am Stand vorhanden sind. Nach dem Ende der Veranstaltung ist der Standplatz sauber zu verlassen, angefallener Müll ist selbst zu entsorgen.

Brandschutz

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes ist darauf zu achten, dass jeder Verkaufsstand einen zugelassenen, geprüften Feuerlöscher (mind. 6 kg) bereithält. Dadurch können Entstehungsbrände von mehreren Personen mit ausreichend vielen Feuerlöschern bekämpft werden. Wird mit größeren Mengen Öl oder Fett gearbeitet (Fritteusen, Pfannen, Bräter), ist ein Fettbrand-Feuerlöscher bereit zu stellen. Fritteusen mit mehr als 50 l Füllmenge sind mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen. Das Ausrüstungsgut und die Ausrüstung der Ausstellenden sind im Bedarfsfall durch diese selbst gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Der Veranstalter weist darauf hin, dass für die Stände am Veranstaltungsort keine Nachtwache bereit steht.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung beinhaltet nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ausstellenden. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können die Teilnehmer/innen daraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, gegen den Veranstalter herleiten.

Sonstiges

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des eigenen Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss angemeldet und von den Veranstaltern genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Ablauf der Veranstaltung hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

Daten/Adressen von Besuchern dürfen nicht gesammelt werden. Ausspielungen jeglicher Art wie z. B. Gewinnspiele, Verlosungen (Tombola), Preisausschreiben, Quiz usw. bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen nur nach Absprache durchgeführt werden.

Der Veranstalter ist berechtigt

- über den Tag der Regionen in Wort und Bild zu berichten und hierfür Bildaufnahmen der Stände und Ausstellenden zu verwenden,
- nach erfolgter Anmeldung die Adressen der Teilnehmer/innen zu veröffentlichen.

Eigenständige Aktionen auf Privatgrund im Umgriff des Veranstaltungsgeländes sind am Veranstaltungstag unerwünscht und - soweit möglich - zu untersagen.

Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn die Zurschaustellung dem geltendem Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, die betroffenen Stände schließen oder räumen zu lassen. Die Teilnehmer/innen und deren Beauftragte unterwerfen sich allen im Interesse der Ausstellung noch zu erlassenden Bestimmungen sowie polizeilichen und behördlichen Vorschriften.